

Bremen, den 11.02.2019

Bearbeitet von Anja Walecki  
Tel. 0421 - 3612158

Lfd. Nr. **151/19**

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 21.2.2019**

**Bremisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (BremAG-BtG) vom 18.  
Februar 1992 (Brem.GBl. S. 31)**

**A. Problem**

Das „Bremisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (BremAG-BtG)“ vom 18.2.1992 ist an folgende Änderungen anzupassen:

- Geänderte kommunale Zuständigkeiten für die örtliche Betreuungsbehörde in der Stadtgemeinde Bremen,
- an die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung),
- an das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 1. September 2009.

Zugleich wird die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde in der Stadtgemeinde Bremerhaven unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung angepasst.

**B. Lösung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport legt die Senatsvorlage „Bremisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (BremAG-BtG) vom 18. Februar 1992 (Brem.GBl. S. 31)“ vom ... vor.

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden sollen zukünftig die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sein, in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Darüber hinaus wird das Bremische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes um eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten durch die örtlichen Betreuungsbehörden und zur Erhebung von Daten bei Dritten ergänzt.

Zur Anpassung an die seit 2009 geltende Begrifflichkeiten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist der Begriff „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ zu ersetzen.

Die durch die Geschäftsverteilung des Senats festgelegte Zuständigkeit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport für die überörtliche Betreuungsbehörde ist im Bremischen Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes anzupassen.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung entstehen keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Das Änderungsgesetz betrifft mittelbar Männer und Frauen gleichermaßen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist erfolgt. Der Landesbehindertenbeauftragte wurde einbezogen.

Die rechtsförmliche und materiell-rechtliche Prüfung durch den Senator für Justiz ist erfolgt.

Mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven wurde die Abstimmung eingeleitet. Änderungswünsche des Magistrats wurden aufgenommen.

### **F. Beschlussvorschlag**

Die staatlich Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt der Senatsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom ... zu.

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am ...**

#### **Bremisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (BremAG-BtG) vom 18. Februar 1992 (Brem.GBl. S. 31)**

##### **A. Problem**

Nach § 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz-BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2426) geändert worden ist, bestimmt sich die örtliche Betreuungsbehörde nach Landesrecht. Hierzu bestimmt § 1 Abs. 1 Bremisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (BremAG-BtG) für die Stadtgemeinde Bremen das Amt für Soziale Dienste, für die Stadtgemeinde Bremerhaven den Magistrat.

Für die Stadtgemeinde Bremen hat dies zur Folge, dass nach dem aktuellen BremAG-BtG formell ausschließlich das Amt für Soziale Dienste örtliche Betreuungsbehörde ist. Neben den operativen Aufgaben obliegen einer örtlichen Betreuungsbehörde auch alle strategischen und steuernden Zuständigkeiten. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist nach der aktuellen Gesetzeslage formell ausschließlich überörtliche Betreuungsbehörde (Land).

Tatsächlich ist die senatorische Behörde spätestens durch die veränderte Geschäftsordnung der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen von September 2011 und die darauf erfolgte Verlegung der Fachabteilungen vom Amt für Soziale Dienste in die Behörde generell zuständig für deren strategische Steuerung sowie für die Dezernatsaufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde.

Die Geschäftsordnung gilt jedoch nur im Innenverhältnis mit dem Amt für Soziale Dienste, nicht dagegen im Außenverhältnis zu Dritten. Dies hat zur Folge, dass die örtliche Betreuungsbehörde in der Stadtgemeinde Bremen derzeit keine vertraglichen Vereinbarungen mit Außenstehenden wie beispielsweise anderen Behörden oder Ämtern schließen kann, da das Amt für Soziale Dienste fachlich nicht mehr zuständig ist und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hierfür die gesetzliche Grundlage fehlt.

Diese generelle Struktur der Sozialbehörde – zugleich Dezernat für die Kommune - ist mit der besonderen Rolle als Stadtstaat verbunden, in der die verschiedenen Funktionen für die Kommune und für das Land in der Regel in einer Behörde, in einer Fachabteilung bzw. ggf. in Personalunion verortet sind. Dies betrifft auch andere Geschäftsbereiche.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist der Magistrat ein Organ der juristischen Person „Stadtgemeinde Bremerhaven“. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist es Aufgabe der Stadt Bremerhaven, die Aufgabenwahrnehmung selbständig zu regeln.

Die örtliche Betreuungsbehörde unterstützt nach § 8 Absatz 1 BtBG die Betreuungsgerichte im Betreuungsverfahren. Dafür erstellt sie Berichte im Rahmen der gerichtlichen Anhörung der betroffenen Personen, klärt im Auftrag der Gerichte Sachverhalte und teilt die Ergebnisse den Gerichten mit. Im Rahmen dieser Tätigkeit holt sie Sozialdaten nicht nur bei den betroffenen Personen ein, sondern auch bei Dritten. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Behandlungszentren und Krankenhäuser.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten grundsätzlich untersagt. Nach Artikel 9 Absatz 2 lit. b) DSGVO gilt dies nicht, wenn die Verarbeitung erforderlich ist, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist. Hierfür bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Fachrecht.

Dabei ist in der seit Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung nicht ausdrücklich normiert, dass die Erhebung der Daten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erfolgen hat (Grundsatz der Direkterhebung). Nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen ist sie aber Ausdruck der Grundsätze der Transparenz und des Treu und Glaubens nach Artikel 5 Absatz 1 lit. a DSGVO bzw. lässt sich hieraus herleiten. Für die Erhebung von Daten bei Dritten bedarf es danach einer Klarstellung durch Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

Einer Klarstellung bedarf es auch, da § 67a Absatz 2 Satz. 1 SGB X den Direkterhebungsgrundsatz im Sozialdatenschutz vorschreibt und eine Dritterhebung gestattet, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei anderen Personen zulässt.

Bis zum 31.8.2009 war für die rechtliche Betreuung von Volljährigen das Vormundschaftsgericht zuständig. Durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wurde das Vormundschaftsgericht zum 1.9.2009 in Betreuungsgericht umbenannt.

Durch Geschäftsverteilung des Senats ist nicht mehr „der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales“ überörtliche Betreuungsbehörde, sondern die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

## **B. Lösung**

Die Zuständigkeiten für die örtliche Betreuungsbehörden in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven sind im Bremischen Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes zu ändern. Für die Stadtgemeinde Bremen bedarf es einer formellen Änderung der Zuständigkeit für die örtliche Betreuungsbehörde, da der senatorischen Behörde derzeit formell die Rechtsgrundlage zur umfassenden Erfüllung aller strategischen und steuernden Aufgaben sowie Dezernatsaufgaben fehlt.

An der Durchführung der operativen Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde in der Stadtgemeinde Bremen durch das Amt für Soziale Dienste ändert sich hierdurch nichts.

Das Bremische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes ist um eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten durch die örtlichen Betreuungsbehörden und zur Erhebung von Daten bei Dritten zu ergänzen.

Zur Anpassung an die seit 2009 geltende Begrifflichkeiten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist der Begriff „Vormundschaftsgericht“ im Bremischen Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes durch „Betreuungsgericht“ zu ersetzen.

Die durch die Geschäftsverteilung des Senats festgelegte Zuständigkeit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport für die überörtliche Betreuungsbehörde ist im Bremischen Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes anzupassen.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen..

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung entstehen keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist abgeschlossen. Der Landesbehindertenbeauftragte wurde einbezogen.

Die rechtsförmliche und materiell-rechtliche Prüfung durch den Senator für Justiz ist erfolgt.

Mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven wurde die Abstimmung eingeleitet.

Änderungswünsche des Magistrats wurden aufgenommen.

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend hat den Entwurf der Senatsvorlage am ... zur Kenntnis genommen.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschlussvorschlag**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom ... den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

# **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes**

## **Vom**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 18. Februar 1992 (Brem.GBl. S. 31 — 404-b-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1**

#### **Betreuungsbehörden**

- (1) Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten nach § 1 des Betreuungsbehördengesetzes sind, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft, die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, für die Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Sie sind auch zuständige Behörden im Sinne des § 1900 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie der § 274 Absatz 3, § 279 Absatz 2, §§ 291, 303 Absatz 1 und § 335 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- (2) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist als weitere Betreuungsbehörde im Sinne des § 2 des Betreuungsbehördengesetzes für die Durchführung von überörtlichen Aufgaben zuständig.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die örtlichen Betreuungsbehörden, die nach § 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Betreuungsgerichtgerichten zwingend anzuhören sind, dürfen im Rahmen der ihnen vom Betreuungsgericht erteilten Aufträge die für Feststellung des Sachverhalts und für den Vorschlag eines Betreuers oder einer Betreuerin erforderlichen Daten verarbeiten. Die Daten sind in der Regel bei der betroffenen Person zu erheben. Die Erhebung von Daten bei Dritten ist nur zulässig, wenn die betroffene Person einwilligt oder krankheits- oder behinderungsbedingt keine Einwilligung erteilen kann und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 3 wird das Wort „Vormundschaftsgerichtes“ durch das Wort „Betreuungsgerichtes“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales“ durch die Wörter „die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den.....

Der Senat

### **Begründung:**

#### **A. Allgemeiner Teil**

Das Bremische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 18. Februar 1992 (Brem.GBl. S. 31 — 404-b-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 233) geändert worden ist, ist an das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie an die Aufgabentrennung zwischen Amt und Behörde, dargestellt in der Geschäftsordnung der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (GO-SKJF) von September 2011 und die Geschäftsordnung Amt für Soziale Dienste (GO-AfSD) vom 21.9.2011 anzupassen.

#### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **Zu Artikel 1:**

Zu § 1:

Die formelle Zuständigkeitsänderung in der Stadtgemeinde Bremen dient der Klarstellung der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung in der Kommune Bremen zwischen dem Amt für Soziale Dienste als beigeordnetem Amt und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Damit wird für das Innen- und Außenverhältnis die Zuständigkeit formell der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen übertragen und damit auch die Zuständigkeit für die Aufgabenverteilung zwischen Amt und Behörde.

Die Durchführung der operativen Aufgaben und hierin bedingte Steuerung im Sinne von §1 Absatz 1 obliegt weiterhin dem Amt für Soziale Dienste. Die allgemeine Fachaufsicht, die

steuernden und strategischen Aufgaben obliegen weiterhin dem Geschäftsbereich des Ressorts.

Der Stadtgemeinde Bremerhaven obliegt es im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, Aufgabenwahrnehmungen eigenständig zu regeln.

Zu § 2:

Nach Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten grundsätzlich untersagt.

Nach Artikel 9 Absatz 2 lit. b) DS-GVO gilt dies nicht, wenn die Verarbeitung erforderlich ist, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist. Hierfür bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Fachrecht.

Aus den Grundsätzen der Transparenz und des Treu und Glaubens nach Art. 5 Absatz 1 lit. a DS-GVO sowie nach § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X bedarf die Erhebung von Daten bei Dritten als Abweichung vom Grundsatz der Direkterhebung bei der betroffenen Person einer speziellen gesetzlichen Regelung.

Zu § 3 und § 5:

Bis zum 31.8.2009 war für die rechtliche Betreuung von Volljährigen das Vormundschaftsgericht zuständig. Durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wurde das Vormundschaftsgericht zum 1.9.2009 in Betreuungsgericht umbenannt.

Zu § 6:

Durch die Geschäftsverteilung des Senats ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport überörtliche Betreuungsbehörde.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):**

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.